

Amtsblatt



**für den
Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

9. Jahrgang

Staßfurt, 20.12.2019

Nummer 10

INHALT

- | | |
|--|----------|
| 1. 4. Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Gebiet II | 2 |
| 2. 5. Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung Gebiet II | 5 |
| 3. Sonstiges | 6 |

1. 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet II

In der Sitzung der Verbandsversammlung 05/2019 am 17.12.2019 wurde mit Beschluss Nr. 22/2019 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

4. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

Artikel I – sachliche Änderungen

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 10.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 10.02.2014), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung des Wasser- und

Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 23.03.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04 des WAZV Bode-Wipper vom 24.03.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 – 3 dieser Satzung (Wohngrundstücke) beträgt je Wohneinheit 11,00 EUR je Monat. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 4 -5 (sonstige Grundstücke) beträgt bei:

Wasserzähler mit		Grundgebühr EUR/ Monat
Nenndurchfluss Qn bis	Dauerdurchfluss Q3 bis	
6 m ³ /h	10 m ³ /h	28,11
10 m ³ /h	16 m ³ /h	44,98
15 m ³ /h	25 m ³ /h	70,28
40 m ³ /h	40 – 63 m ³ /h	177,10
60 m ³ /h	63 – 100 m ³ /h	281,11
150 m ³ /h	160 -250 m ³ /h	702,78

b) In Abs. 1 b) wird die Zahl „3,31 €“ durch die Zahl „3,42“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird die Zahl „4,91 €“ durch die Zahl „4,03“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Starkverschmutzerzuschlag**

(1) Für die Einleitung von Abwässern, die einen CSB-Wert höher 1.000mg/l aufweisen, wird neben der Mengengebühr gem. § 4 Abs. 1 ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgender Formel erhoben:

$$Gz = \frac{G \times (X \times \text{festgestellter CSB} + Y) - G}{1000}$$

Gz = Starkverschmutzerzuschlag in €/m³

G = allgemeine Gebühr in €/m³

X = schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil

Y = mengenabhängiger Gebührenteil

(2) Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden vom WAZV „Bode-Wipper“ aus dem Probenentnahmeschacht (Einleitstelle) vier 24-Stundenmischproben über automatisch schöpfende Probenahmegeräte pro Jahr entnommen.

(3) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitstellen) werden die Proben jeweils zeitgleich entnommen. Absatz 2 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Wasserzähler oder Abwassermengenmessgeräte gemessen. § 3 I Abs. (1), (2) und (3) Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages nicht berücksichtigt.

(4) Der für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebende CSB-Wert wird aus der abgesetzten Probe in einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen.

(5) Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel des nach Abs. 2 bis 3 ermittelten CSB-Wertes zugrunde gelegt.

(6) Die Mischprobenentnahmen erfolgen an unterschiedlichen Produktionstagen, die vom WAZV „Bode-Wipper“ festgelegt werden. Auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners können die Abwassermischproben häufiger entnommen werden.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winingen und Wilsleben

tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.

Staßfurt, den 19.12.2019



Andreas Beyer

Verbandsgeschäftsführer



2. Fünfte Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung Gebiet II

In der Sitzung der Verbandsversammlung 05/2019 am 17.12.2019 wurde mit Beschluss Nr. 24/2019 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

5. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

(dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

Artikel I – sachliche Änderungen

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 14.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 des WAZV Bode-Wipper vom 15.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „77,73“ durch die Zahl „82,32“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „5,95“ durch die Zahl „6,45“ ersetzt.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.

Staßfurt, den 19.12.2019



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



3. Sonstiges

Schließzeiten

Aus betrieblichen Gründen bleibt die Geschäftsstelle des WAZV „Bode-Wipper“ in der Zeit vom 23.12.2019 bis 06.01.2020 geschlossen. Ab dem 07.01.2020 sind wir wieder für Sie erreichbar.



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer